



FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN – EINE WOCHEN VOLLER POSITIVER VISIONEN UND IMPULSE FÜR DAS ALLGÄU

09.05. – 16.05.2026 in Kempten/Allgäu



SPONSORINGVERTRAG FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN

1. Vertragsparteien:

Dieser Sponsoringvertrag wird abgeschlossen zwischen (Sponsor: Name, Adresse, Vertreten durch):

und der **Gemeinwohl-Gesellschaft e.V. / Projekt FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN:**

Zwingerstr. 1 Kempten, Vertreten durch die Vorstände.

Beide Parteien sind bereit, die Bedingungen dieses Vertrags einzuhalten.

2. Vertragsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Unterstützung des Sponsors für das FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN, welches vom 09.05.2026 bis zum 16.05.2026 stattfinden wird.

Der Sponsor verpflichtet sich zur einmaligen Bereitstellung von folgender Summe (netto) zur Finanzierung des Projekts:

Sponsoringbetrag:

Nach Vertragsunterschrift und Zusendung wird Ihnen zeitnah eine entsprechende Rechnung zugesendet. Die Zahlung des genannten Betrages ist möglichst innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis 6 Wochen vor der Projektumsetzung (28.03.2026).

Weitere Sach- oder Dienstleistungen des Sponsors (optional):

3. Gegenleistungen des Vereins:

Der Sponsor erhält im Gegenzug:

Die Leistungen werden während des Projekts in der vereinbarten Form erbracht und sind im Sponsoringpaket beschrieben.



FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN – EINE WOCHEN VOLLER POSITIVER VISIONEN UND IMPULSE FÜR DAS ALLGÄU

09.05. – 14.05.2026 in Kempten/Allgäu

4. Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages:

Der Gesponserte verpflichtet sich, die vom Sponsor bereitgestellten Leistungen in der vereinbarten Weise zu nutzen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Projekts den festgelegten Standards entsprechen.

Fallt ein vollständiger Ausfall des gesponserten Projekts ist der Verein zur Rückgewähr des empfangenen Sponsoringvertrages verpflichtet.

5. Pflichten des Gesponserten:

Der Sponsoringvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 16.05.2026

6. Kündigungsbedingungen und Rückgewähr:

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden Verletzungen der Vertragsbedingungen möglich.

7. Vertraulichkeit:

Alle Informationen, die während der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8. Haftung:

Die Haftung für Schäden, die aus der Nichterfüllung dieses Vertrags resultieren, ist auf die Höhe des Sponsoringbetrags beschränkt, es sei denn, es liegt fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor.

9. Änderung des Vertrages:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden, um wirksam zu sein.

10. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Amtsgericht Kempten zuständig.

11.

Desweiteren gelten die im Anhang auf Seite 3 und 4 dargestellten „rechtlichen Rahmenbedingungen“, deren Kenntnisnahme die Vertragsparteien mit Unterschrift bestätigen.

Datum: _____

Unterschrift des Sponsors:

Datum: _____

Unterschrift des Gesponserten:



FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN – EINE WOCHE VOLLER POSITIVER VISIONEN UND IMPULSE FÜR DAS ALLGÄU

09.05. – 14.05.2026 in Kempten/Allgäu



Anhang rechtliche Rahmenbedingungen

1. Leistungen und Berechtigungen des Sponsors

- (1) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.
- (3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.

2. Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke (Finanzierung des Festival der Zukünfte) zu verwenden und dem Sponsor hierüber Rechnung zu legen.

3. Aufrechnung, Abtretbarkeit

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - d) in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der



FESTIVAL DER ZUKÜNFTEN – EINE WOCHEN VOLLER POSITIVER VISIONEN UND IMPULSE FÜR DAS ALLGÄU

09.05. – 14.05.2026 in Kempten/Allgäu

Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

5. Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn die Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

6. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.